Nutzungs- und Entgeltregelung

für die Vermietung in der Trägerschaft des Landkreises stehender Einrichtungen, wie Schulsäle, Werkstätten, Sportanlagen u. ä. vom 01.09.2018

1. Grundsätzliches

1.1. Diese Nutzungs- und Entgeltregelung gilt für in der Trägerschaft des Landkreises stehende Einrichtungen wie Schulsäle, Werkstätten, Sportanlagen u.ä. Der Landkreis Günzburg ist bereit, seine (Bildungs-) Einrichtungen und Anlagen an bildungsfördernde Organisationen für unterrichtliche Zwecke zu vermieten und seine Sportanlagen dem Breitensport zur Verfügung zu stellen, soweit die Einrichtungen nicht für die Hauptnutzung benötigt werden.
Die Nutzung der Sporthallen an den Wochenenden und Feiertagen für Training ist aus technischen und organisatorischen Gründen nicht möglich.

1.2. Sofern schulische Belange nicht entgegenstehen, ist eine Vermietung auch zu anderen Zwecken, ausgenommen Tanzveranstaltung, möglich. Schulische Veranstaltungen und bei Sporthallen sportliche Veranstaltungen haben Vorrang vor jeder anderen Benutzung. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schule bzw. des Sportvereins möglich.

1.3. Eine Vermietungssperre in den Ferienzeiten, an Feiertagen und aus sonstigen Gründen, z.B. Nutzung im Katastrophenfall, bleibt vorbehalten.

2. Mietentgelt

2.1. Der Landkreis erhebt für die obengenannten Einrichtungen die folgenden Entgelte. Dabei wird in den Wintermonaten von 15. Oktober bis 15. April für nicht sportliche Hallenveranstaltungen bei Heizungsbedarf eine Heizkostenpauschale erhoben.

a	**Klassenräume**	
	- pro Stunde	4,00 €
	- pro Halbtag/Abend	13,00 €
	- pro Tag	21,00 €
b	**Klassenräume über 75 qm**	
	- pro Stunde	6,00 €
	- pro Halbtag/Abend	18,00 €
	- pro Tag	25,00 €
c	**Fachräume, Werkstätten**	
	- pro Stunde	30,00 €
	- pro Halbtag/Abend	100,00 €
	- pro Tag	150,00 €
d	**Aulen**	
	- pro Stunde	25,00 €
	- pro Halbtag/Abend	60,00 €
	- pro Tag	90,00 €
e	**Sporthallen**	
	bei Übungsstunden von **Kindern** / **Jugend**: (bis 18 Jahre).	
	- pro Stunde und Hallenteil	14,00 €
	Auf Antrag der Vereine gewährt der Landkreis hierzu einen Zuschuss von 10,00 € pro Stunde und Hallenteil.	

bei Übungsstunden von **Erwachsenen** (ab 18 Jahre).
- pro Stunde und Hallenteil

- im Schuljahr 2018/2019	8,00 €
- im Schuljahr 2019/2020	9,50 €
- im Schuljahr 2020/2021	11,00 €
- im Schuljahr 2021/2022	12,50 €
- ab dem Schuljahr 2022/2023	14,00 €

f **bei sonstiger außerschulischer Nutzung von Einfachturnhallen (ohne Simpert-Kraemer-Gymnasium)**

- Vermietung Stunde	35,00 €
- Vermietung Halbtag/Abend	90,00 €
- Vermietung ganzer Tag	140,00 €

Hinzu kommt der Bedarf die Erhebung der Pauschalen
- Heizung (15.10. – 15.04.) Stunde 10,00 € Halbtag/Abend 20,00 € Tag 40,00 €

g **bei sonstiger außerschulischer Nutzung der Dreifachturnhalle des Simpert- Kraemer-Gymnasiums Krumbach**

Vermietung Halbtag/Abend

- Veranstaltungen ohne Bewirtung im Eingangsbereich	230,00 €
- Veranstaltungen mit Bewirtung nur im Eingangsbereich	280,00 €

Vermietung ganzer Tag

- Veranstaltungen ohne Bewirtung im Eingangsbereich	460,00 €
- Veranstaltungen mit Bewirtung nur im Eingangsbereich	560,00 €

Hinzu kommt bei Bedarf die Erhebung der Pauschalen
- Heizung (15.10. – 15.04.) Halbtag/Abend 70,00 € Tag 100,00 €

h **Freianlagen - Sportplätze**

bei Übungsstunden von Kindern/Jugendlichen (bis 18 Jahre) pro Stunde	3,10 €
bei Übungsstunden von Erwachsenen (ab 18 Jahre) pro Stunde	7,00 €

Bei sportlichen Veranstaltungen (Punktspiele, Sportfeste etc.)
mit Kindern/Jugendlichen (bis 18 Jahre)

- pro Stunde	5,10 €

mit Erwachsenen (ab 18 Jahre)

- pro Stunde	10,00 €
bei sonstiger außerschulischer Nutzung pro Stunde	35,00 €

Mehraufwendungen bei der Pflege der Freianlagen / Rasen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.2. Mehraufwendungen für Reinigung werden gesondert in Rechnung gestellt
Stundenverrechnungssatz 30,00 €

2.3. Bei besonders förderungswürdigen Veranstaltungen ist eine Ermäßigung möglich.
Bei der Nutzung der Anlagen für gewerbliche Zwecke ist eine Erhöhung des Entgelts bis zum Doppelten möglich und bei einer Gewinnerzielung anzustreben.

2.4. Eine Mietpauschale kann dann festgesetzt werden, wenn feststehende Benutzungszeiten über einen längeren Zeitraum vereinbart werden.

2.5. Eine Kaution kann bei Bedarf erhoben werden.

2.6. Auf- und Abbauzeiten sind in den Entgelten enthalten, sofern sie 2 Stunden nicht übersteigen.
Für darüber hinaus gehende Aufbauzeiten wird die Zeit der Aufsicht des Hausmeisters verrechnet
pro Sporthalle / Sportplatz und Stunde 20,00 €

3. Pflichten des Mieters

3.1. Der Landkreis überlässt dem Mieter den jeweiligen Raum bzw. die jeweilige Halle / Freianlage in seinem / ihrem derzeitigen Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, den Raum / die Halle / die Freianlage jeweils vor der Benutzung auf seine / ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Etwaige Missstände sind dem Hausmeister zu melden.

3.2. Der Mieter hat den gemieteten Raum / die Halle / die Freianlage im übernommenen Zustand zurückzulassen. Dies gilt insbesondere für die Möblierung und die Geräte.

3.3. Die Benutzung erfolgt nach festgelegten Zeiten unter Aufsicht eines Übungsleiters bzw. eines Verantwortlichen. Ein Aufenthalt in der Anlage außerhalb der festgelegten Zeiten ist nicht gestattet.

3.4. Der Mieter benennt einen Verantwortlichen / Übungsleiter, der für die Sicherheit und Sauberkeit des gemieteten Objekts und die Einhaltung der Nutzungsregelung verantwortlich ist.

3.5. Das Hausrecht wird durch den Hausmeister oder sonstige Beauftragte des Landkreises Günzburg ausgeübt. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.
Eine vorhandene Hausordnung / Belegungsordnung ist zu beachten.

3.6. Im gesamten Gebäude und auf dem Gelände der Landkreiseinrichtung ist ein **Rauchverbot** einzuhalten und vom Mieter durchzusetzen.

3.7. Die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken in den Sporthallen einschließlich des Zuschauerbereichs ist nicht erlaubt.

3.8. Ein umweltschonender / energiesparender Umgang mit Strom und Wasser ist zu beachten. Nach Beendigung der Nutzung sind jeweils die Beleuchtungen auszuschalten, die Wasserhähne abzudrehen und Türen und Fenster zu verschließen. Der Übungsleiter/ Verantwortliche hat das zu überprüfen.

3.9. Notausgänge und Fluchtwege müssen in der vollen Breite freigehalten werden. Die Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten. Sicherheitseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkungsweise und Sichtbarkeit nicht eingeschränkt werden. Das Einbringen zusätzlicher Brandlasten – Dekorationen und Werbung - ist nicht zugelassen.

3.10. Ballübungen in der Halle sind nur bei Anwesenheit des Übungsleiters erlaubt.

3.11. Rennen und Laufen sowie Aufwärmtraining mit Bällen ist in den Nebenräumen und Fluren nicht gestattet.

3.12. Nach der Benutzung sind alle beweglichen Geräte an den richtigen Aufbewahrungsort und in der vorgegebenen Ordnung zurückzubringen. Keinesfalls dürfen sie über den Boden geschleift werden. Matten sind zu tragen oder auf dem Mattenwagen zu fahren und dürfen nur in der Halle verwendet werden.

3.13. Bei der Durchführung einer Veranstaltung sind die allgemeinen sicherheitsrechtlichen, brandschutztechnischen und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, für ausreichenden Sanitäts- und Feuerwehrdienst zu sorgen.

3.14. In ihrer Funktion als „Ordner“ erkennbare Beauftragte des Veranstalters müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Pro 100 Besucher ist eine Person erforderlich. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Zahl der Besucher in geeigneter Weise festzustellen und bei Erreichen der maximalen Besucherzahl einen weiteren Einlass zu unterbinden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit müssen eingehalten werden.

3.15. Auf- und Abbauarbeiten (Bestuhlung, Bühne, Geräte usw.) sind vom Mieter durchzuführen. Die Anlage ist besenrein zu hinterlassen.

3.16. Werbemaßnahmen, Reklamen aller Art (auch Vereinsschilder) sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Landratsamtes zulässig. Werbung für politische Parteien ist nicht zulässig.

3.17. Der Landkreis Günzburg behält sich vor, einen bereits abgeschlossenen Nutzungsvertrag zu widerrufen, wenn aus einer Veranstaltung Unzuträglichkeiten oder eine Störung bzw. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind.

3.18. Die Besucher von Sporthallen sind gehalten, nur Schuhwerk zu tragen, mit dem eine Beschädigung des Sporthallenbodens nicht zu befürchten ist.
Bei Sportveranstaltungen hat der Zugang zu den Sporthallen vorrangig über die Umkleidekabinen zu erfolgen. Die Straßenschuhe sind hier vor dem Betreten der Sporthalle zu wechseln. Die Sporthalle darf nur mit geeigneten sauberen nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Schuhe mit Spikes oder Stollen sind nicht erlaubt. Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

3.19. Beim Transport und Aufstellen von Geräten und Ausrüstungen sind die maximale Tragfähigkeit und Belastbarkeit des Sporthallenbodens zu beachten.

3.20. Für die Sporthalle des **Simpert- Kraemer- Gymnasiums Krumbach** gelten zusätzlich die ergänzenden Benutzungsregeln im **Anhang.**

4. Haftungsfreistellung

4.1. Der Mieter übernimmt während des Nutzungsverhältnisses die Verkehrssicherungspflicht für den gemieteten Bereich einschließlich des Zugangsbereichs, soweit dies nicht die Sicherheit des Gebäudes selbst betrifft. Der Mieter übernimmt auch die Räum- und Streupflicht außerhalb der Öffnungszeit der Schule.

4.2. Der Mieter stellt den Landkreis von etwaigen Haftungsansprüchen der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten des Mieters, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Auf Verlangen des Landkreises ist ein entsprechender Versicherungsnachweis hierüber beizubringen (Haftpflichtversicherung).

4.3. Der Mieter verzichtet auf eigene Schadensersatzansprüche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Landkreis, dessen Bedienstete und Beauftragte. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4.4. Die Haftung des Landkreises gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

5. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen durch Inanspruchnahme im Rahmen des Mietverhältnisses entstehen. Der Nachweis einer solche Schäden abdeckenden Versicherung des Mieters kann vom Landkreis verlangt werden.

6. Erforderliche Genehmigungen

Der Mietvertrag schließt die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Anmeldungen nicht ein. Alle erforderlichen Genehmigungen für Veranstaltungen hat der Mieter selbst zu besorgen.

7. Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltregelung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
Die Nutzungs- und Gebührenordnung für die Vermietung in der Trägerschaft des Landkreises stehender Einrichtungen vom 01.01.2011 und die ergänzende Benutzungsregeln für die Dreifachturnhalle des Simpert- Kraemer- Gymnasiums vom 01.01.2011 treten gleichzeitig außer Kraft.

Günzburg, 25.07.2018
Landratsamt

Hafner
Landrat

Anhang:
Ergänzende Benutzungsregeln für die Dreifach-Sporthalle des Simpert- Kraemer Gymnasiums Krumbach

Benutzung der Geräte und Einrichtungen
Techniktüren für Trennvorhänge, Licht und Medien sind immer geschlossen zu halten.
Die Bedienung der Medienanlage darf nur nach vorheriger Einweisung erfolgen.
Die Bedienung der Heizungs- und Belüftungsanlagen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters/ der Aufsicht. Auf Anforderung des Hausmeisters / der Aufsicht sind die Benutzer zur Hilfeleistung verpflichtet.
Die Trennwandvorhänge müssen bei der Benutzung von nur einem Hallenteil bzw. zwei Hallenteilen vollständig herabgelassen werden und bei Nutzung von zwei oder allen Hallenteilen ordentlich aufgezogen sein. Der Durchgang von einem zum anderen Hallenteil unter der Trennwand ist untersagt.
Nach Ende der Sportveranstaltung sind die Vorhänge der Trennwand vom Übungsleiter hochzufahren.
Das Fußballtraining / Fußballspiele sind nur bei Nutzung von allen drei Hallenteilen zulässig.
Sperrungen in besonderen Hallenbereichen und Nebenräumen sind zu beachten.
Der Aufenthalt für Zuschauer ist nur auf der Galerie erlaubt und nicht am Spielfeldrand der Sporthalle.
Die Einspeisung von Strom über Notstromversorgung o.ä. wird nicht gestattet.
Für die Bestuhlung der Halle dürfen nur die vorhandenen und geeigneten 600 Stühle verwendet werden (zusätzlich Bühne). Die Stühle müssen entsprechend dem Bestuhlungsplan verbunden werden.
In der Sporthalle dürfen nur geeignete Tische der Schule aufgestellt werden.
Umfangreiche Aufbauten für Beleuchtung, Beschallung, Effekte usw. werden nicht zugelassen.
In der Sporthalle und im Eingangsbereich dürfen keine Dekorationen aufgehängt werden.

Speisen und Getränke
Die Ausgabe von Getränken und Speisen ist nur im Eingangsbereich und über die vorgesehene Durchreiche des Verkaufsraumes zulässig. Speisen und Getränke dürfen nicht in der Sporthalle und auf der Zuschauergalerie verzehrt werden. Eine Zubereitung von Speisen jeglicher Art ist nicht erlaubt. Vorgefertigte Speisen dürfen erwärmt ausgegeben werden. Der Ausschank von Getränken aus einer Schankanlage ist nicht erlaubt.

Fluchtwege – Notausgänge
Die Flucht und Rettungswege müssen bei jeder Veranstaltung freigehalten werden.
Im Eingangsbereich muss der Zugang in einer Breite von 3 Metern freigehalten werden.
Der Zugang und der Eingangsbereich vor der Sporthalle dienen als Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Das Parken von Fahrzeugen bzw. Abstellen von Fahrrädern und Gerätschaften ist verboten. Bestuhlungs- und Belegungspläne sind zu beachten.
Die höchstens zulässige Besucherzahl (einschließlich der Mitwirkenden) beträgt 704 Personen.

Verstoß gegen die Benutzungsordnung
Die Einhaltung der Benutzungsordnung wird durch den Hausmeister oder einen Beauftragten des Landratsamtes überprüft. Hausmeister oder Beauftragter sind berechtigt, Hallenbenutzer aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung der Sporthalle zu verweisen.

Günzburg, 25.07.2018
Landratsamt

Hafner
Landrat